



Satzung

mit Stand vom 31. März 2023

Inhaltsverzeichnis:

§ 1 Name und Sitz.....	2
§ 2 Ziele, Zweck und Aufgaben	2
§ 3 Gemeinnützigkeit.....	2
§ 4 Grundsätze, Rechtsgrundlagen und Mitteilungen	2
§ 5 Geschäftsjahr.....	3
§ 6 Mitgliedschaft.....	3
§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft	4
§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft	4
§ 9 Mitgliedschaftsrechte.....	4
§ 10 Pflichten der Mitglieder.....	5
§ 11 Mitgliedsbeitrag	5
§ 12 Ausschluss	5
§ 13 Organe der Vereins	6
§ 14 Der Vorstand	6
§ 15 Mitgliederversammlung	7
§ 16 Kassenprüfer.....	8
§ 17 Ausschüsse.....	8
§ 18 Jugendarbeit	8
§ 19 Ehrungen	8
§ 20 Auflösung.....	8
§ 21 Inkrafttreten.....	9

Vereinsatzung des SCS

§ 1 Name und Sitz

Der am 31. August 1968 gegründete Verein führt den Namen

SCS Schwimmclub Schwalbach e. V.

und hat seinen Sitz in **65824 Schwalbach / Taunus**

Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Königstein eingetragen.

§ 2 Ziele, Zweck und Aufgaben

- 1) Der SCS Schwimmclub Schwalbach e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2) Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung von sportlichen Veranstaltungen und dem Einsatz von sachgemäß aus- und vorgebildeten Übungsleitern sowie die Beschaffung, Erhaltung und Pflege von Sportanlagen und Sportgeräten.

- 3) Der Verein erkennt mit dem Erwerb der Mitgliedschaft im Landessportbund Hessen e. V. für sich und seine Vereinsmitglieder vorbehaltlos die Hauptsatzung dieses Bundes und die Satzung seiner Fachverbände an.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- 1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 4) Die Mitglieder seiner Organe arbeiten ehrenamtlich; sie erhalten lediglich Aufwandsersatz (auch pauschal, aber nicht unangemessen hoch).

§ 4 Grundsätze, Rechtsgrundlagen und Mitteilungen

- 1) Aus Gründen der Lesbarkeit der Satzung wird für Personenbezeichnungen, Bezeichnungen von Funktionen und Amtsträgern ausschließlich die männliche Form verwendet. Soweit die männliche Form gewählt wird, werden damit auch Funktions- oder Amtsträger aller Geschlechter angesprochen.

Vereinsatzung des SCS

- 2) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral und handelt nach demokratischen Prinzipien.
- 3) Der Verein regelt seinen Geschäftsbereich durch Ordnungen und Entscheidungen seiner Organe. Alle Ordnungen sind in einer Sammlung anzulegen und zu veröffentlichen.
- 4) Er kann zu diesem Zweck eine Finanzordnung (FO), eine Beitragsordnung (BO), eine Geschäftsordnung für Mitgliederversammlungen (GOM), eine Geschäftsordnung für Vorstandssitzungen (GOV), eine Ehrenordnung (EO) sowie eine Jugendordnung (JO) erlassen. Soweit Bedarf entsteht, können weitere Ordnungen erlassen werden, ohne dass es einer Änderung der Satzung bedarf.
- 5) Der Verein erlässt eine Datenschutzordnung, in der die weiteren Einzelheiten der Datenerhebung und der Datenverwendung sowie technische und organisatorische Maßnahmen zum Schutz der Daten aufgeführt sind. Die Datenschutzordnung wird auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung beschlossen.
- 6) Ordnungen, die den Vorstand betreffen, werden auch vom Vorstand erlassen und den Mitgliedern bekannt gemacht.
- 7) Ordnungen, die die Mitgliederversammlung betreffen, werden von dieser beschlossen.
- 8) Mitteilungen des Vereins erfolgen auf elektronischem Wege (E-Mail) und Veröffentlichung im Internet (offizielle Website des Vereins). Jedes Mitglied kann dem Vorstand eine autorisierte, empfangsfähige E-Mail-Adresse zur Verfügung stellen, über welche es Mitteilungen des Vereins und des Vorstandes empfangen und zur Kenntnis nehmen kann.

§ 5 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 6 Mitgliedschaft

- 1) Der Verein hat
 - a) ordentliche Mitglieder
 - Erwachsene
 - Jugendliche
 - Ehrenmitglieder
 - b) ruhende Mitglieder
- 2) Ordentliche und ruhende Mitglieder können alle Personen werden, die bereit sind, die Bestrebungen des Vereins zu unterstützen und vorbehaltlos die Satzung des Vereins anerkennen.
- 3) Minderjährige können die Mitgliedschaft nur erwerben, wenn ihre Erziehungsberechtigten (Eltern, Vormund) den Aufnahmeantrag unterschrieben haben.

Vereinsatzung des SCS

- 4) Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben; siehe Ehrenordnung (EO).
- 5) Ruhende Mitgliedschaft kann vom Vorstand lt. Geschäftsordnung (GOV) gewährt werden.

§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft

Über die Aufnahme, die schriftlich zu beantragen ist, entscheidet der Vorstand, wozu eine 2/3 Mehrheit erforderlich ist. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden. Der Vorstand ist berechtigt, die Aufnahme von der Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses, dass keine Bedenken gegen eine sportliche Betätigung bestehen, abhängig zu machen.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

- a) durch Tod,
- b) durch Austritt, der nur zum 31. Dezember zulässig ist und spätestens 6 Wochen zuvor schriftlich zu erklären ist,
- c) durch Ausschluss (siehe § 12, Ziffer 1).

§ 9 Mitgliedschaftsrechte

- 1) Alle ordentlichen Mitglieder haben das Recht, sämtliche durch die Satzung gewährleisteten Einrichtungen des Vereins zu benutzen und an den Vereinsveranstaltungen teilzunehmen.
- 2) Die Rechte der ruhenden Mitglieder sind bis zur Wiederaufnahme der Vollmitgliedschaft ausgesetzt.
- 3) Jedem Mitglied, das sich durch eine Anordnung eines Vorstandsmitglieds, eines vom Vorstand bestellten Organs oder Übungsleiters in seinen Rechten verletzt fühlt, steht das Recht der Beschwerde an den Vereinsvorstand zu.
- 4) Alle Mitglieder sind berechtigt, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen und Anträge zu stellen.
- 5) Alle erwachsenen ordentlichen Mitglieder haben das Recht, an Abstimmungen und Wahlen durch Ausübung ihres Stimmrechts mitzuwirken.
Jugendmitglieder (noch nicht volljährige Mitglieder) und ruhende Mitglieder besitzen in der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht und sind auch nicht wählbar.
- 6) Die Mitgliedschaftsrechte ruhen, wenn ein Mitglied länger als 3 Monate mit seinen finanziellen Verpflichtungen im Rückstand bleibt, bis zur Erfüllung.

Vereinsatzung des SCS

§ 10 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet:

- 1) den Verein in seinen sportlichen Bestrebungen zu unterstützen;
- 2) den Anordnungen des Vorstandes und der von ihm bestellten Organe in allen Vereinsangelegenheiten und den Übungsleitern in den betreffenden Sportangelegenheiten Folge zu leisten;
- 3) die in der Beitragsordnung (BO) festgelegten Beiträge pünktlich zu zahlen;
- 4) das Vereinseigentum schonend und pfleglich zu behandeln;
- 5) auf Verlangen des Vorstandes ein Unbedenklichkeitsattest eines Arztes vorzulegen.

§ 11 Mitgliedsbeitrag

- 1) Die Mitgliedsbeiträge werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt und in der Beitragsordnung (BO) veröffentlicht. Sonderbeiträge können als Umlage nur auf Beschluss einer Mitgliederversammlung erhoben werden, und zwar nur für Zwecke, die der Erfüllung der gemeinnützigen Vereinsaufgaben dienen.
- 2) Bei Beitragsrückständen wird für die Mahnung eine Mahngebühr erhoben, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird.

§ 12 Ausschluss

- 1) Durch Beschluss des Vorstandes kann ein Mitglied (§ 6) auf Antrag eines Mitglieds oder nach Vorschlag des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Solche wichtigen Ausschließungsgründe liegen insbesondere vor
 - a) bei groben Verstößen gegen die Satzung oder Ordnungen des Vereins;
 - b) bei Zahlungsverzug;
 - c) wegen Unterlassung oder Handlungen, die sich gegen den Verein, seine Zwecke und Aufgaben oder sein Ansehen auswirken und die im besonderen Maße die Belange des Sportes schädigen;
 - d) wegen Nichtbeachtung von Beschlüssen und Anordnungen der Vereinsorgane;
 - e) wegen unehrenhaften Verhaltens innerhalb oder außerhalb des Vereins.
- 2) Vor Beschlussfassung ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zu geben, sich zu den Anschuldigungen binnen einer Frist von 4 Wochen ab Zustellung schriftlich gegenüber dem Vorstand zu äußern. Nach Ablauf der Frist entscheidet der Vorstand. Der Ausschließungsbeschluss wird sofort mit der Beschlussfassung wirksam.
- 3) Der Beschluss ist dem betroffenen Mitglied sofort vom Vorstand schriftlich mit Begründung mitzuteilen.

Vereinsatzung des SCS

- 4) Von dem Zeitpunkt ab, an dem das auszuschließende Mitglied von der Einleitung des Ausschließungsverfahrens in Kenntnis gesetzt wird, ruhen die Mitgliedschaftsrechte.
- 5) Gegen den Ausschließungsbeschluss kann der Auszuschließende schriftlich mit einer Frist von 4 Wochen nach Zugang der Entscheidung die nächste Mitgliederversammlung anrufen, die endgültig entscheidet.

§ 13 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- 1) der Vorstand (§ 14)
- 2) die Mitgliederversammlung (§ 15).

§ 14 Der Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem 1. Vorsitzenden
 - b) dem 2. Vorsitzenden (Stellvertreter)
 - c) dem Kassenwart
 - d) dem Schriftführer
 - e) dem Clubhauswart
 - f) den Sportwarten der jeweiligen Sparten
 - g) den Jugendwarten der jeweiligen Sparten
- 2) Die Vertretung nach außen wird durch den 1. oder 2. Vorsitzenden jeweils mit einem weiteren Vorstandsmitglied vorgenommen.
- 3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung alle zwei Jahre gewählt; Wiederwahl ist zulässig. Mitglieder des Vorstandes können sich in dieser Eigenschaft nicht durch andere Personen vertreten lassen. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so bestimmt der Vorstand innerhalb eines Monats einen kommissarischen Vertreter bis zur nächsten Mitgliederversammlung. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß gewählt worden ist.
- 4) Der Vorstand führt die Vereinsgeschäfte. Die Verwendung der Mittel hat nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit bei sparsamster Geschäftsführung zu erfolgen; alles Weitere regelt die Geschäftsordnung Vorstand (GOV).
- 5) Vorstandssitzungen sind bei Bedarf, jedoch mindestens sechs Mal im Kalenderjahr einzuberufen; die Sitzungen sind nicht öffentlich.
- 6) Jede satzungsgemäß einberufene Vorstandssitzung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der 1. Vorsitzende.

Vereinsatzung des SCS

- 7) Über die Sitzung ist ein Protokoll zu führen, in das die Beschlüsse aufzunehmen sind.
- 8) Für die Erledigung bestimmter Aufgaben kann der Vorstand Ausschüsse bilden (vergleiche § 17) und im Rahmen eines Geschäftsverteilungsplanes weitere Zuständigkeiten zuweisen.
- 9) Das Amt/Die Ämter des Vereinsvorstands wird/werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- 10) Die Mitgliederversammlung kann abweichend von Absatz 9 beschließen, dass dem Vorstand für seine Vorstandstätigkeit eine angemessene Vergütung gezahlt wird.

§ 15 Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung ist die ordnungsgemäße, durch den Vorstand einberufene Versammlung aller Mitglieder; sie ist oberstes Organ des Vereins.
- 2) Die ordentliche Mitgliederversammlung soll in den ersten drei Monaten des Kalenderjahres stattfinden.
- 3) Die Einberufung erfolgt unter Einhaltung der Frist von 3 Wochen unter Angabe der Tagesordnung durch Bekanntmachung auf der offiziellen Internet-Seite des Vereins und ergänzend durch E-Mail an alle Mitglieder entsprechend § 4 Ziffer 5 der Satzung. In begründeten Ausnahmefällen kann die Einladung zur Mitgliederversammlung mit einfacher Post verschickt werden.
- 4) Die Tagesordnung muss mindestens folgende Punkte umfassen:
 - a) Jahresbericht des Vorstandes;
 - b) Bericht und Neuwahl der Kassenprüfer;
 - c) Beschlussfassung über die Voranschläge und die Rechnungslegung für die einzelnen Geschäftsjahre;
 - d) Entlastung des Vorstandes und Neuwahlen, soweit erforderlich;
 - e) Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und Anträge der Mitglieder, die spätestens eine Woche vor dem Tage der Mitgliederversammlung bei dem 1. Vorsitzenden schriftlich eingereicht worden sein müssen.
- 5) Außerordentliche Mitgliederversammlungen müssen durch den Vorstand einberufen werden, wenn dies im Interesse des Vereins liegt oder durch schriftlich begründeten Antrag von mindestens 20% der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes verlangt wird. Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist dann spätestens drei Wochen nach Eingang des Antrages einzuberufen. Die Einladung erfolgt analog der ordentlichen Mitgliederversammlung und entsprechend § 4 Ziffer 5 der Satzung.
- 6) In der Mitgliederversammlung hat jedes erwachsene ordentliche Mitglied eine Stimme. Jugendmitglieder bis zu 18 Jahren und ruhende Mitglieder sind nicht stimmberechtigt. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Wahlen erfolgen durch Handaufheben, wenn

Vereinsatzung des SCS

nur ein Kandidat zur Wahl steht. Schriftliche Abstimmung muss erfolgen, wenn zwei oder mehr Mitglieder kandidieren, und zwar durch Stimmzettel.

- 7) Mitglieder, die in der Mitgliederversammlung nicht anwesend sind, können gewählt werden, wenn ihre Zustimmung hierzu schriftlich vorliegt.
- 8) Vor jeder Wahl ist ein Wahlausschuss, bestehend aus ein bis drei Mitgliedern, zu bestellen, der die Aufgabe hat, die Wahlen durchzuführen und ihre Ergebnisse bekannt zu geben.
- 9) Über alle Mitgliederversammlungen ist ein Protokoll zu führen, das von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterschreiben ist. Außerdem sind bei allen Mitgliederversammlungen zu Beginn zwei Beurkunder zu bestellen, die das Protokoll ebenfalls unterschreiben.

§ 16 Kassenprüfer

Den Kassenprüfern, die in der Mitgliederversammlung gewählt werden, obliegt die Überwachung der Rechnungs- und Kassenführung sowie die Prüfung des Jahresabschlusses. Ein Vorstandsmitglied kann nicht Kassenprüfer sein.

§ 17 Ausschüsse

Der Vorstand kann für bestimmte Arbeitsgebiete des Vereins Ausschüsse einsetzen, die nach seinen Weisungen die ihnen übertragenen Aufgaben zu erfüllen haben. Vorsitzender der Ausschüsse ist der 1. Vorsitzende, der den Vorsitz in einem Ausschuss auf ein anderes Vorstandsmitglied übertragen kann.

§ 18 Jugendarbeit

Für alle Sportarten, die im Verein betrieben werden, sollen Jugendgruppen gebildet werden; alles Weitere regelt die Jugendordnung (JO).

§ 19 Ehrungen

- 1) Die Ernennung zum Ehrenmitglied bedarf einer 2/3-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder bei der Mitgliederversammlung.
- 2) Ordentliche Mitglieder und andere Personen, die sich besondere Verdienste um den Sport oder um den Verein erworben haben, können durch den Vorstand mit der Vereins-Ehrennadel ausgezeichnet werden. Für den Beschluss ist eine 2/3-Mehrheit der Vorstandsmitglieder erforderlich.

§ 20 Auflösung

Vereinssatzung des SCS

Über die Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder die Änderung des Vereinszweckes kann nur beschlossen werden, wenn der Gesamtvorstand oder ein Drittel der Mitglieder dies beantragt und die Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der Stimmen der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder entsprechend beschließt, und zwar nach ordnungsgemäßer Einberufung der Mitgliederversammlung unter Angabe der Anträge und ihrer Begründung.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Landessportbund Hessen e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 21 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 31.03.2023 beschlossen und tritt mit Eintrag ins Vereinsregister in Kraft.